

## VIK-Position

### - Langfassung -

#### zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes - Drucksache 17/8801 vom 29.02.2012 -

#### Anhörung des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages am 23.04.2012

18.04.2012

---

### 1. Zusammenfassung und Änderungsvorschläge

Die Industrie begrüßt den aktuellen Gesetzesentwurf der Bundesregierung für eine Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes. Damit diese klimaschützende und innovative Kraftwerkstechnik optimale Beiträge im Rahmen der „Energiewende 2011“ liefern kann, bedarf es aber noch weiterer Gesetzesänderungen und zwar sowohl

- im o. g. Gesetzentwurf bzw. ergänzender Regelungen als auch
- in anderen Gesetzeswerken außerhalb des KWKG-Gesetzes.

Nur dann kann die KWKG tatsächlich die Rolle spielen, die ihr in der Energiewende zufallen muss. Das gilt insbesondere für die industriellen KWKG-Anlagen, bei denen auch nach wissenschaftlicher Einschätzung das einzig große und beständige KWKG-Wachstumspotenzial gesehen wird.

#### Die zentralen VIK-Vorschläge für die KWKG-Novelle als Baustein einer erfolgreichen Energiewende lauten:

- **Erhöhung der Zuschläge für effiziente KWKG-Anlagen um 0,5 Cent/kWh für KWKG-Strom unter Beibehaltung des bestehenden Förderdeckels**
- **Modernisierungsförderung auch für KWKG-Effizienzverbesserungen unterhalb der 25 %-Neuerrichtungsschwelle**
- **Ausgleich der Kosten des Emissionshandels für alle neuen und modernisierten KWKG-Anlagen, unabhängig vom Verlagerungsrisiko beim Wärmekunden**

Weitere Änderungsvorschläge für die KWKG-Novelle lauten:

- Gleichbehandlung von kommunalen und industriellen Wärmenetzen
- Förderung auch industrieller Wärme- und Kältespeicher
- Technologieoffene Förderung der Wärmespeicher

- Einbeziehung aller Versorgungsoptionen
- Erweiterung des Begriffs Kraft-Wärme-Kopplung
- Keine Abregelung integrierter Industrie-KWK bei Netzengpässen

und flankierend in Gesetzen außerhalb des KWK-Gesetzes:

- die Netzentgeltbedingungen für KWK-Anlagen müssen verbessert werden
- Netz entlastende Effekte durch KWK-Anlagen müssen planungssicher im Rahmen vermiedener Netzentgelte Berücksichtigung finden
- Gewährung eines Bonus für KWK-Strom, sofern er zeitweise fehlenden Strom aus EEG-Anlagen ausgleicht (Flexibilitätsbonus)
- Keine KWK-Belastung durch EEG-Mehrkosten
- Beibehaltung des § 18 StromNEV

## 2. Stellungnahme im Einzelnen

### 2.1 Ziel und Zweck des KWK-Gesetzes

VIK unterstützt die im neuen § 1 KWKG gesetzlich geregelte Festlegung zur Erreichung des 25 %-KWK-Stromanteils bis zum Jahr 2020. Auf diese Weise unterstreicht der Gesetzgeber die hohe klima- und energiepolitische Bedeutung neuer und modernisierter KWK-Anlagen. Zudem wird ein lastnaher Ausbau dezentraler KWK ganz wesentlich den Transportbedarf in fehlenden Übertragungsnetzen reduzieren. Ebenfalls begrüßt die Industrie die zukünftige Förderung auch der Wärmespeicher sowie der Kältenetze und -speicher gem. § 2 KWKG. Auf diese Weise entstehen zusätzliche Optionen für effiziente KWK-Anlagen.

### 2.2 Erhöhung der Zuschläge für effiziente KWK-Anlagen unter Beibehaltung des bestehenden Förderdeckels

Das 25 %-Ziel eines Anteils KWK-Strom im Jahr 2020 ist eine wesentliche Säule zum Erreichen des deutschen Klimaschutzziels von 40 % Minderung der Treibhausgase bis 2020. KWK ist zwar ein sehr preisgünstiger Weg zur CO<sub>2</sub>-Minderung (*Vermeidungskosten: 77 €/t CO<sub>2</sub> im Vergleich zu Erneuerbaren Energien ca. 180 €/t CO<sub>2</sub> im Durchschnitt*). Die KWK-Technik ist aber immer noch so teuer, dass sie unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen kaum wirtschaftlich sein kann. VIK plädiert daher für eine Anhebung der Fördersätze für KWK-Anlagen größer 2 MW<sub>el</sub> um 0,5 Ct/kWh für KWK-Strom. Gerade in der Industrie sind Investitionen in KWK-Anlagen in den vergangenen Jahren wegen unvorteilhafter energiewirtschaftlicher Rahmenbedingungen (Preise bzw. Preisspreads bei Erdgas, Strom und CO<sub>2</sub>) zunehmend unattraktiver geworden.<sup>1</sup> Auch bewirkt die zunehmende Einspeisung Erneuerbarer Energien eine Verschiebung der Einsatzreihenfolge für Kraftwerke. Das dürfte auch für KWK ein Sinken erzielbarer Preise und der Einsatzzeiten bedeuten. Es wird daher immer schwieriger, die Wirtschaftlichkeit von KWK-Anlagen darzustellen. Zudem sind seit der Festlegung der KWKG-Fördersätze im Jahr 2002 die Investitions- und Aufstellungskosten deutlich angestiegen.<sup>2</sup> Das alles wirkte sich in den vergangenen Jahren auf eine gerin-

<sup>1</sup> Die von den Gutachtern der Bundesregierung zu Grunde gelegten Preisannahmen sind zu optimistisch und stimmen nicht mit der Realität überein.

<sup>2</sup> Kostenanstieg von 2005 bis 2011 laut Ökoinstitut um ca. 30 %

ge Investitionstätigkeit und damit ein nur sehr minimales Ausschöpfen des KWK-Fördertopfes aus (statt gesetzlich vorgesehener 750 Mio Euro/a zuletzt nur 250 Mio Euro/a). Eine allgemeine Erhöhung der KWK-Zuschläge erscheint deshalb auch unter Kostenbelastungsaspekten akzeptabel. Die Gesamtbelastung müsste deshalb nicht ausgeweitet werden. Selbst ein sehr optimistisches Ausbauszenario würde den Förderdeckel einhalten und die Förderzuschläge lediglich auf der Zeitachse strecken.

VIK-Textvorschlag:

- In § 7 Absatz 4 Satz 2, 3. Spiegelstrich wird 1,5 Cent pro Kilowattstunde gegen 2 Cent und
- in § 7 Absatz 4 Satz 3 wird 1,8 Cent gegen 2,3 Cent ausgetauscht.

2.3 Modernisierungsförderung auch für KWK-Effizienzverbesserungen unterhalb der 25 %-Neuerrichtungsschwelle

VIK begrüßt das Vorhaben, die unangemessen hohe Fördervoraussetzung im bestehenden KWKG bei Modernisierungsmaßnahmen um 50 % auf 25 % der Kosten für eine KWK-Neuerrichtung zu senken. Das wird es ermöglichen, weitere Potentiale für das „Repowering“ von bestehenden industriellen KWK-Anlagen hin zu einer optimierten Stromausbeute (vor allem durch eine Erhöhung der Stromkennzahl) zum Nutzen eines sichereren Wegs durch die „Energiewende“ zu heben. Schließlich besteht in der Industrie das KWK-Optimierungspotenzial zu ca. 80 % in der Modernisierung und nur zu ca. 20 % im Neubau. (Mehr Kombi-Kraftwerke und Abhitzeessel).

Aber dennoch bleibt die Zugangsschwelle für effizienzsteigernde Modernisierungen auch mit der von der Bundesregierung vorgeschlagenen 25 %-Schwelle noch unangemessen hoch. Denn auch unterhalb dieser Schwelle gibt es zahlreiche sehr wirkungsvolle Maßnahmen, auf die im Sinne einer Zielerreichung nicht verzichtet werden sollte. So können z. B. Veränderungen in der KWK-Steuerungstechnik dazu beitragen, dass die Flexibilität von KWK erhöht würde. Auf diese Weise wäre es z. B. möglich, einen effizienten KWK-Betrieb selbst bei konjunkturell stark schwankender Wärmenachfrage noch länger zu ermöglichen. Zudem lässt sich mit kleineren Maßnahmen in Gas- und Dampfturbinen (z. B. andere Werkstoffe und optimierte Schaufeln) die Umwandlung von Strömungsenergie in KWK-Strom vergrößern. Um eine klare Unterscheidung zu Revisions- und Reparaturmaßnahmen zu ermöglichen, schlagen wir vor, als Fördervoraussetzung eine vom BAFA überprüfbare Effizienzsteigerung der KWK-Anlage vorzusehen (z. B. Erhöhung der KWK-Strommenge i.V.m. einer Erhöhung der Stromkennzahl um 10 %). Unter diesen Bedingungen sollte, so wie das auch in Fällen der Umrüstung von Nicht-KWK in KWK gem. § 7 Abs. 6 vorgesehen ist, eine Förderung auch bereits bei 10 % der Kosten für eine KWK-Neuerrichtung möglich sein.

VIK-Textvorschlag:

*In § 7 Absatz 5 Satz 2 wird an das Ende folgender Text angefügt:*

*3. 10.000 Vollbenutzungsstunden, wenn die Kosten der Modernisierung weniger als 25 mindestens aber 10 Prozent der Kosten für die Neuerrichtung der KWK-Anlage betragen, sofern hierdurch eine wesentliche Effizienzverbesserung der KWK-Anlagen stattfindet (ähnlich: Beschluss des Bundesrates vom 10.02.2012, Drucksache 854/11, Nr. 3, Seite 4).*

## 2.4 Ausgleich der Kosten des Emissionshandels, unabhängig vom Verlagerungsrisiko beim Wärmekunden

Es ist notwendig und richtig, die KWK-Anlagen besonders zu fördern, die auf der Wärmeseite mit den Zusatzkosten des EU-Emissionshandelsrechts belastet werden. Falsch ist dagegen die Ausschlussregelung in § 7 Absatz 4 Satz 3, nach der keine Erhöhung des Zuschlags erfolgen soll, wenn die Wärme an Unternehmen mit Verlagerungsrisiko (Carbon Leakage) geliefert wird. Denn diese Ausschlussregelung verkennt, dass sich die Zusatzkosten durch den Emissionshandel (ETS) beim Anlagenbetreiber ganz unabhängig davon ergeben, welche Kunden er beliefert und wie diese eventuell mit CO<sub>2</sub>-Zertifikaten ausgestattet sind. Die Kostenlast des KWK-Betreibers ergibt sich allein aus den Brennstoff- plus den CO<sub>2</sub>-Kosten. Die Erlössituation wird dies nach den Vertragsbedingungen zwischen Betreiber und Verbraucher auch genauso widerspiegeln. Dass ein Verbraucher mit Verlagerungsrisiko anders als ein Verbraucher ohne Verlagerungsrisiko die dadurch bei ihm auflaufenden CO<sub>2</sub>-Kosten über die zugewiesenen Zertifikate abgleichen kann, ändert an der Zusatzlast beim KWK-Betreiber nichts. Er hat in beiden Fällen gleichermaßen einen CO<sub>2</sub>-Kostennachteil aus dem ETS im Vergleich zu einer separaten Wärmeerzeugung, die nicht Teil des ETS ist. Diesen in beiden Fällen (Belieferung von Carbon Leakage und Nicht-Carbon Leakage-Kunden) bestehenden Nachteil auszugleichen ist Sinn und Zweck der Neuregelung gem. § 7 Abs. IV Satz 3.

Von einer Doppelförderung kann keine Rede sein. Die Ausgleichsregelung in § 7 Abs. IV Satz 3 sollte allein an die Teilnahme der KWK-Anlage am Emissionshandel geknüpft sein.

Zudem würde das Herausrechnen der erhöhten KWK-Förderung (statt 1,8 nur 1,5 Cent) einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erfordern. Zwei voneinander unabhängige Behörden- BAFA auf der einen und DEHSt auf der anderen Seite - wären involviert. Zudem sind die CL-Feststellung und Zertifikatezuteilung eine Momentaufnahme ex ante auf der Basis historischer Daten. Würde die Produktion im CL-Sektor aber bspw. ausgedehnt und sind dann zusätzliche CO<sub>2</sub>-Zertifikate käuflich zu erwerben, so würde ab diesem Moment dem in der Sache nicht gerechtfertigten Gedanken einer angenommenen Doppelförderung einmal mehr die Grundlage entzogen.

### VIK-Textvorschlag:

*In § 7 IV Satz 3 den Halbsatz „... soweit die erzeugte nicht an Anlagen in Sektoren mit Verlagerungsrisiko ... geliefert wird“, und § 7 IV Satz 4 streichen (gleichlautend: Beschluss des Bundesrates vom 10.02.2012, Drucksache 854/11, Nr. 10, Seite 9).*

## 2.5 Gleichbehandlung von kommunalen und industriellen Wärmenetzen

Es ist mit dem anspruchsvollen KWK-Ausbauziel nicht zu rechtfertigen, wenn die Wärmenetzförderung an die Voraussetzung geknüpft ist, an das Netz der öffentlichen Versorgung angeschlossen zu sein. Auch in Industriearealen bzw. Werksnetzen (typische Standorte industrieller KWK-Anlagen) macht die Wärmenetzförderung Sinn, da auch an diesen Standorten mit einem Wärmenetzausbau ein Ausbau der KWK erreicht werden kann.

### VIK-Textvorschlag:

*In § 3 Abs. 13 Satz 1 ist der Halbsatz „und an die als öffentliches Netz ... angeschlossen werden kann“ zu streichen.*

Ferner ist in § 3 Abs. 13 Satz 2 die Voraussetzung enthalten, nach der eine Förderung von Wärmenetzen nur dann möglich ist, wenn keine Eigentümeridentität zwischen Wärmeabnehmer und KWK-Anlagenbetreiber besteht. Das geht an den realistischen Konstellationen

in der Industrie weitgehend vorbei. Eigentumsverhältnisse sollten keine förderentscheidende Rolle spielen. Die derzeitige Regelung stellt auf diese Weise eine Diskriminierung dar und blendet Potenziale im Segment KWK in Industrie und Gewerbe ungerechtfertigt aus.

VIK-Textvorschlag:

*In § 3 Abs. 13 ist Satz 2 zu streichen.*

2.6 Förderung auch industrieller Wärme- und Kältespeicher

Dass der Gesetzgeber künftig auch den Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältespeichern fördern will, bedeutet einen weiteren sinnvollen Schritt in Richtung effiziente KWK und Versorgungssicherheit. Die in der Industrie bestehenden KWK-Strukturen und KWK-Optionen könnten hier als flexibel betriebene Anlagen wesentliche Beiträge liefern. Umso wichtiger ist es dann, die Industriespeicheroptionen nicht von der KWKG-Förderung auszunehmen. Genau das würde aber auf der Grundlage des momentanen Gesetzentwurfs zu § 5 b Abs. 1 Nr. 2 stattfinden. Danach würden Speicher nur gefördert, wenn sie an das Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossen sind. Industrienetze zählen hierzu nicht. Diese Diskriminierung von Speichern in solchen Netzen ist mit Sinn und Zweck der KWKG-Förderung nicht vereinbar.

VIK-Textvorschlag:

*In § 5 b Abs. 1 Nr. 2 sollte der 2. Halbsatz gestrichen werden.*

2.7 Technologieoffene Förderung der Wärmespeicher

Damit zukünftige hocheffiziente Wärmespeicher auch hinreichend durch das KWK-Fördergesetz abgebildet werden, schlagen wir folgende Textänderung in der Amtlichen Begründung zu § 3 Abs. 20 der KWKG-Novelle vor:

VIK-Textvorschlag:

*In Satz 2 sollten die Wörter „von Hochdruck“ gestrichen werden. Hinter „ermöglichen“ sollte der Halbsatz eingefügt werden: „, um damit technologieoffen auch zukünftige Entwicklungen bspw. im Hochtemperaturbereich berücksichtigen und fördern zu können“. In der gegenwärtigen Diskussion befinden sich hocheffiziente industrierelevante Wärmespeicher, die bspw. nicht auf Hochdruckbasis arbeiten, sondern aufgrund chemischer Prozesse.*

2.8 Einbeziehung aller Versorgungsoptionen

Für KWK-Anlagenbetreiber außerhalb der allgemeinen Versorgung bestehen Probleme bei der Umsetzung des § 6 I Nr. 3 der KWKG-Novelle. In dieser Vorschrift wird auf die Notwendigkeit verwiesen, im Zulassungsantrag Angaben zur Netzanschlussituation zu machen. Dabei wird auf die Unterscheidung von Netzen der allgemeinen Versorgung und den sog. Objektnetzen in § 110 I EnWG Bezug genommen. Diese Unterscheidung gibt es aber im neuen § 110 EnWG nicht mehr. Jetzt regelt § 110 lediglich die Frage, inwieweit die Voraussetzungen für ein „geschlossenes Verteilernetz“ i.V.m. den dafür vorgesehenen Regulierungserfordernissen bestehen.

Die Situation „Kundenanlage“ gem. § 3 Nr. 24a EnWG 2011, die in der Praxis ebenfalls häufig vorkommt, in § 110 aber gar nicht erwähnt wird, wäre im Rahmen der Antragsvoraussetzungen des § 6 I Nr. 3 KWKG-Entwurf gar nicht darstellbar. Mithin drohte die Gefahr, dass KWK-Anlagen, Speicher und Netze in „Kundenanlagen“ nicht problemlos die Voraussetzun-

gen für einen Zulassungsantrag erfüllen können. Das aber würde der Zielsetzung der KWKG-Novelle widersprechen.

Die Vorschrift des § 6 I Nr. 3 KWKG-Entwurf sollte daher so gefasst werden, dass alle Netz- oder netzähnliche Situationen einen Zulassungsantrag auf KWK-Förderung ermöglichen, es auf eine weitere Unterscheidung also gar nicht ankommt.

#### VIK-Textvorschlag zu § 6 I Nr. 3:

*Bisherigen Text streichen, stattdessen soll folgender Wortlaut gelten: „Angaben für den Anschluss der KWK-Anlagen“.*

### 2.9 Erweiterung des Begriffs Kraft-Wärme-Kopplung

Die jetzige Definition von Kraft-Wärme-Kopplung in § 3 Abs. 2 schließt eine direkte Wärmenutzung und anschließende Stromerzeugung aus. Hierdurch werden KWK-Anwendungen ausgenommen, bei denen z. B. Brennstoff zuerst für das Erwärmen, Schmelzen bzw. Brennen bspw. von Zementklinkern, Metallerzeugnissen und Glas und anschließend für die Stromerzeugung genutzt wird. Diese Ausnahme ist energietechnisch nicht zu rechtfertigen, denn auch bei dieser Technik handelt es sich um einen effizienten Kraft-Wärme-Kopplungsprozess, der den Anforderungen an die Hocheffizienz gem. EU-Richtlinie entspricht.

Bei den Begriffsbestimmungen zu § 3 Abs.2 des KWKG-Entwurfes besteht ferner die Gefahr, dass bei der Definition des Tatbestandsmerkmals „Feuerungsanlage“ in Satz 1 die Nutzung von Abwärme erschwert oder ausgeschlossen wird.

#### VIK-Textvorschlag:

*In Satz 1 sollte der Begriff „Feuerungsanlage“ entfallen, so wie das auch der BRat in seiner Stellungnahme vom 10.02.2012 gefordert hat.*

*Hilfsweise könnte in der gesetzlichen Begründung zu § 3 Abs.2 Satz 1 folgender Hinweis erfolgen: Die Nutzung von Abwärme als Betriebsstoff z. B. als Ersatz für Brennstoff soll bei allen KWK-Anlagentypen zulässig sein. Siehe gleichlautend auch: Gegenäußerung der BReg vom 02.03.2012 zur SN des BRates.*

### 2.10 Keine Abregelung integrierter Industrie-KWK bei Netzengpässen

KWK-Anlagen – insbesondere solche mit einer Wärmeerzeugung für nachgeschaltete, ausdifferenzierte industrielle Produktionsprozesse – sollten von den Unsicherheiten einer möglichen Abregelung im Fall von Netzüberlastungen für Zwecke des Engpassmanagements soweit es geht freigestellt werden, indem sie nur nachrangig, d. h. erst nach EEG-Anlagen abgeregelt werden können. Denn eine Abregelung kann in nachgeschalteten Produktionsprozessen zu schwerwiegenden Eingriffen in sensible Produktionsprozesse führen und dabei auch die Sicherheitsstandards gefährden. Hier sind bilateral ausgehandelte und abgestimmte Regelungen zwischen Netzbetreiber und KWK-Anlagenbetreiber notwendig statt einer gesetzlichen Freistellung für Abregelungen von außen ohne Abstimmung. § 4 I Satz 2 sollte entsprechend umformuliert werden.

### 2.11 Die Netzentgeltbedingungen für KWK-Anlagen müssen verbessert werden

KWK-Anlagenbetreiber müssen in Zeiten von Revisionen oder Ausfällen Strom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung beziehen. Ihnen droht dabei eine Lastspitze mit der Folge eines unangemessen höheren Netzentgelts. Dies beeinträchtigt die Wirtschaftlichkeit dieser

Anlagen erheblich. Deshalb muss außerhalb des KWKG, in der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), eine bundesweit einheitliche Regelung angelegt werden, die es erlaubt, auch längere Ausfälle zu angemessenen Netzentgeltregelungen zu bewerkstelligen. Revisionen/Ausfälle bis zur Dauer von 2.500 Stunden sollten wie eine separate Netznutzung gemäß dem allgemeinen veröffentlichten Tarif zu behandeln sein, statt das Netzentgelt für ein ganzes Jahr zu bestimmen. Der entsprechende Leistungspreis wäre unabhängig von einer Inanspruchnahme zu zahlen.

#### 2.12 Netz entlastende Effekte durch KWK-Anlagen müssen planungssicher im Rahmen vermiedener Netzentgelte Berücksichtigung finden

Die Erstattung der vermiedenen Netznutzungsentgelte (gem. § 18 StromNEV) ist, vor allem auch in der Zeit nach dem bei KWK-Anlagen relativ schnellen Auslaufen der Förderung, unabdingbare Voraussetzung für eine Wirtschaftlichkeit der Anlagen. Die dezentrale Einspeisung von KWK-Anlagen schafft auch heute noch, in Zeiten der durch die hohen Einspeisungen von regenerativen Energien komplexeren dezentralen Netzbedingungen, Entlastungen im Netzbetrieb. Ein Grund, vermiedene Netzentgelte für diese Einspeiser generell abzuschaffen - wie aktuell ernsthaft diskutiert - ist nicht ersichtlich. Deshalb müsste § 4 Abs. 3 KWKG ergänzt werden im Sinne einer Beibehaltung der Systematik vermiedener Netzentgelte für KWK-Anlagen und der Anerkennung ihrer Rolle für vielfältige Stromsystemdienstleistungen.

#### 2.13 Gewährung eines Bonus für KWK-Strom, sofern er zeitweise fehlenden Strom aus EEG-Anlagen ausgleicht (Flexibilitätsbonus)

Bedingt durch den Wegfall von Kernenergiekapazitäten und den Zubau unplanbarer Kapazitäten insbesondere in den Bereichen Wind und Solar haben sich auch die Anforderungen an die Flexibilität der Marktteilnehmer und an die Versorgungssicherheit erhöht. Flexible KWK-Anlagen, die bedarfsorientiert Strom produzieren können, können hier ganz neue Optionen in Ergänzung zu den Erneuerbaren Energien eröffnen. Um etwa bei fehlender Erzeugung der volatilen erneuerbaren Quellen als KWK-Anlage einspringen zu können, bedarf es aber einer so genannten „stromgeführten Fahrweise“. In einem solchen Fall aber erreichen diese Anlagen eine erheblich geringere jährliche Laufzeit als bei der bisher üblichen, wärmegeführten Fahrweise. Investitionen in KWK-Anlagen haben dadurch eine deutlich längere Amortisationszeit als bisher. Zudem müssen für die Zeit, in der die KWK-Anlagen nicht in Betrieb sind, Ersatzkapazitäten für die Wärmeerzeugung vorgehalten werden, die ebenfalls zusätzliche Kosten verursachen. VIK schlägt in diesem Zusammenhang einen zusätzlichen Bonus vor, sofern der KWK-Anlagenbetreiber eine regelbare Strommenge vorhalten kann. Die im EEG 2012 bereits bestehende Option für eine Flexibilitätsprämie für eine bedarfsorientierte Stromerzeugung (Flexibilitätsprämie) gem. § 33 i könnte hier als Leitlinie dienen.

#### 2.14 Keine KWK-Belastung durch EEG-Mehrkosten

KWK-Strom ist umweltfreundlich und eine tragende Säule der Klimaschutzpolitik. Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage dürfen nicht dazu führen, dass industrielle KWK-Anlagen, die besonders klimaschonend gefahren werden können, unwirtschaftlich werden und daher nicht mehr gebaut werden, obwohl dies im Rahmen der Energiewende und der hohen CO<sub>2</sub>-Minderungsziele dringend erforderlich wäre. Eine Belastung des im industriellen Bereich selbsterzeugten und -verbrauchten Stroms mit der EEG-Umlage sollte deshalb zukünftig rechtssicher entfallen.

#### 2.15 Beibehaltung des § 18 Strom NEV

Zum Teil wird auf Probleme bei den Entgelten für dezentrale Stromeinspeisungen hingewiesen (vermiedene Netzentgelte). Genannt werden hier u. a. fluktuierende dezentrale Einspei-

sungen aus Windkraft und Photovoltaik. Diese führen dazu, dass in bestimmten Regionen dezentrale Netzeinspeisungen keine entlastenden Netzeffekte auslösen. Im Gegenteil: Z. T. werden zu Zahlungen gem. § 18 Strom NEV (Stromnetzentgeltverordnung) Netzentgelte unangemessen erhöht. Hier müssen Lösungen gefunden werden. Im Ergebnis ist aber die Beibehaltung der vermiedenen Netznutzungsentgelte in den Fällen erforderlich, in denen tatsächlich eine Netzentlastung vorliegt.